

20. August 2003 (Stand: 01.10.2015)

**Verordnung  
über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen  
(Mitwirkungsverordnung; MWV)**

*Der Gemeinderat von Bern,*

gestützt auf Artikel 17 des Reglements vom 24. April 2003<sup>1</sup> über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen,

*beschliesst:*

**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 1** Pflichten der Verwaltung

<sup>1</sup> Der Bereich Kinder- und Jugendförderung, Gemeinwesenarbeit des Jugendamts ist die zuständige Fachstelle für die Kinder- und Jugendmitwirkung gemäss Mitwirkungsreglement (MWR)<sup>2,3</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen unterstützen alle Stellen der städtischen Verwaltung Kinder und Jugendliche bestmöglich bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte.

**Art. 2** Ansprechpersonen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Ansprechpersonen. Er wählt sie alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres<sup>4</sup> neu aus dem Kreis der bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen der jeweiligen Stadtteile. Pro Stadtteil wird eine Ansprechperson bestimmt.

<sup>2</sup> Das Jugendamt fordert die Kinder- und Jugendinstitutionen jeweils 6 Monate vor dem Ende der Wahlperiode<sup>5</sup> auf, Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>3</sup> Die Institutionen erhalten pro gewählte Ansprechperson und Jahr einen Pauschalbetrag von Fr. 2000.00.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport<sup>7</sup> erstellt ein Pflichtenheft für die Ansprechpersonen.

<sup>5</sup> Die gewählten Ansprechpersonen informieren regelmässig Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen aus Institutionen über die Modalitäten der Mitwirkung und ihre Kontaktdaten.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen leiten die Anliegen von Kindern und Jugendlichen an die jeweilige Ansprechperson weiter.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Mitwirkungsreglement (MWR); SSSB 144.1

<sup>2</sup> SSSB 144.1

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>7</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0432/2005 vom 30. März 2005

<sup>8</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>9</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

## 2. Abschnitt: Kinderparlament

### Art. 3 Anmeldung

<sup>1</sup> Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich bis am 30. August für das laufende Schuljahr bei der zuständigen Verwaltungsstelle für Kindermitwirkung<sup>1</sup> anmelden.

<sup>2</sup> Das Anmeldeformular kann bezogen werden

- a. bei der zuständigen Verwaltungsstelle für Kindermitwirkung;<sup>2</sup>
- b. bei den Sekretariaten der Volks- und Privatschulen<sup>3</sup>;
- c. im Internet<sup>4</sup>;
- d. bei den Ansprechpersonen.

<sup>3</sup> Kinder, die mehrere Jahre im Kinderparlament vertreten sein wollen, müssen sich jedes Jahr neu anmelden.

### Art. 4 Einberufung der Sitzungen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Kinderparlamentes werden durch das Ratsbüro einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung kann verlangt werden von

- a. der Co-Präsidentin und dem Co-Präsidenten;
- b. 5 Mitgliedern des Kinderparlamentes;
- c. der zuständigen Verwaltungsstelle für Kindermitwirkung.<sup>5</sup>

### Art. 5 Organisation der Sitzungen

Das Kinderparlament ist frei, wie es den Ablauf seiner Sitzungen organisiert.

### Art. 6 Abstimmungen

<sup>1</sup> Das Kinderparlament, seine Kommissionen und seine Arbeitsgruppen sowie das Ratsbüro fällen ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Art. 7 Ratsbüro

An der ersten Sitzung des Kinderparlamentes im Kalenderjahr wird das Ratsbüro vom Parlament neu gewählt.

### Art. 7a<sup>6</sup> Jahresbericht

Der Jahresbericht wird vom Ratsbüro verabschiedet.

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

**Art. 7b<sup>1</sup>** Ratskredit

Der Bericht über die Verwendung des Ratskredits ist Bestandteil des Jahresberichts.

**Art. 8** Sekretariat

Das Kinderbüro erledigt die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Kinderparlaments.

**Art. 9** Postulat

<sup>1</sup> Überwiesene Postulate aus dem Kinderparlament werden vom Ratsbüro der Stadtkanzlei zugestellt.

<sup>2</sup> Die Eingänge werden im Gemeinderat traktandiert und der zuständigen Direktion zur Beantwortung zugewiesen.

**Art. 10** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Das Ratsbüro kann Gemeinderatsmitglieder zu den Sitzungen des Kinderparlaments einladen und von ihnen Auskunft verlangen.

<sup>2</sup> Die eingeladenen Gemeinderatsmitglieder oder die von ihnen bezeichneten Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinderparlaments verpflichtet.

**3. Abschnitt: Jugendparlament<sup>2</sup>****Art. 11<sup>3</sup>** Anmeldung

<sup>1</sup> Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, können sich jederzeit beim Vorstand anmelden.

<sup>2</sup> Das Anmeldeformular kann bezogen werden

- a. im Sekretariat des Vorstands;
- b. bei den Sekretariaten der Volks- und Privatschulen;
- c. bei den Sekretariaten der Mittelschulen;
- d. bei den Ansprechpersonen;
- e. bei der zuständigen Verwaltungsstelle für Jugendmitwirkung;
- f. im Internet.

<sup>3</sup> Jugendliche, die länger als zwei Jahre im Jugendparlament vertreten sein wollen, müssen sich alle zwei Jahre neu anmelden.

<sup>4</sup> Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten, einen Monat vor Ablauf einer Mitgliedschaft lädt der Vorstand zu einer Erneuerung ein.

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

**Art. 11a<sup>1</sup>** Einberufung der Vollversammlungen

<sup>1</sup> Die Vollversammlungen des Jugendparlaments werden durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung kann verlangt werden von

- a. der Co-Präsidentin und dem Co-Präsidenten;
- b. 10 Mitgliedern des Jugendparlaments.

**Art. 11b<sup>2</sup>** Organisation der Vollversammlungen

<sup>1</sup> Das Jugendparlament ist frei, wie es den Ablauf seiner Vollversammlungen organisiert.

<sup>2</sup> An der ersten Sitzung der Vollversammlung im Schuljahr werden das Co-Präsidium, der Vorstand und die Kommissionen vom Parlament für ein Jahr neu gewählt. Co-Präsidium, Vorstands- und Kommissionsmitglieder können sich zur Wiederwahl stellen. Ersatz- oder Ergänzungswahlen sind jederzeit möglich.

**Art. 11c<sup>3</sup>** Abstimmungen

<sup>1</sup> Das Jugendparlament, seine Kommissionen und seine Projektgruppen sowie der Vorstand fällen ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit werden insgesamt zwei Abstimmungsdurchgänge durchgeführt. Ergibt sich bei diesen kein Stimmenmehr, fällt das für die Sitzungsleitung zuständige Präsidium einen Stichentscheid.

**Art. 11d<sup>4</sup>** Vorstand

<sup>1</sup> Das Co-Präsidium und der Vorstand tauschen sich quartalsweise und zusätzlich auf gegenseitige Anfrage mit der zuständigen Verwaltungsstelle für Jugendmitwirkung zur Information und allfälligen Zusammenarbeit aus (Finanzen, Anmeldungen, Jugendmotionen, Postulate, aktuelle Themen).

<sup>2</sup> Der Vorstand erledigt die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Jugendparlaments.

**Art. 11e<sup>5</sup>** Berichterstattung

Die alle zwei Jahre vorgesehene Berichterstattung wird vom Vorstand verabschiedet.

**Art. 11f<sup>6</sup>** Ratskredit

Der Bericht über die Verwendung des Ratskredits ist Bestandteil der Berichterstattung.

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>2</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>4</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>5</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

**Art. 11g<sup>1</sup>** Verfahren Jugendmotion

<sup>1</sup> Die Eingänge werden im Gemeinderat traktandiert und der zuständigen Direktion in Verbindung mit der Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Beantwortung zugewiesen. Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.

<sup>2</sup> Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Vollversammlung, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Gemeinderatsbeschluss durchzuführen ist.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung der Jugendmotion im Stadtrat und informiert das Ratssekretariat des Stadtrats über diesen Entscheid. Zugleich stellt er dem Ratssekretariat die Antwort des Gemeinderats zur Jugendmotion und den Überweisungsbeschluss des Jugendparlaments zu.

<sup>4</sup> Das Ratssekretariat lädt die Sprecherin oder den Sprecher zur Stadtratssitzung ein und stellt ihr oder ihm sowie dem Vorstand die Traktandenliste zu.

<sup>5</sup> Der Vorstand informiert die Vollversammlung über die Beschlüsse des Stadtrats.

**Art. 11h<sup>2</sup>** Jugendpostulat

<sup>1</sup> Jugendpostulate können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden und werden von diesem auf die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments traktandiert.

<sup>2</sup> Das Jugendparlament diskutiert das Jugendpostulat und entscheidet über die Überweisung an den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Überwiesene Postulate aus dem Jugendparlament werden vom Vorstand der Stadtkanzlei zugestellt.

<sup>4</sup> Die Eingänge werden im Gemeinderat traktandiert und der zuständigen Direktion in Verbindung mit der Direktion Bildung, Soziales und Sport zur Beantwortung zugewiesen.

**Art. 11i<sup>3</sup>** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Gemeinderatsmitglieder zu den Vollversammlungen des Jugendparlaments einladen und von ihnen Auskunft verlangen.

<sup>2</sup> Die eingeladenen Gemeinderatsmitglieder oder die von ihnen bezeichneten Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an den Vollversammlungen des Jugendparlaments verpflichtet.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 12** Änderung bestehender Erlasse

Die Verordnung vom 27. Februar 2001<sup>4</sup> über die Organisation der Stadtverwaltung wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>2</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1273/2015 vom 26. August 2015

<sup>4</sup> Organisationsverordnung (OV); SSSB 152.01

*Art. 30 Jugendamt*

*1 Das Jugendamt*

*a. – e. (unverändert)*

*f. (neu) betreut das Kinderparlament.*

*2 (unverändert).*

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bern, 20. August 2003

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:  
*Klaus Baumgartner*

Die Vizestadtschreiberin:  
*Stéphanie von Erlach*

**Änderungen**

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30. März 2005	Mitwirkungsverordnung / 144.11	2 Abs. 4	1. Juni 2005
26. August 2015	Mitwirkungsverordnung / 144.11	3, 4 Abs. 2, 7a (neu), 7b (neu), 11, 11a–11i (neu)	1. Oktober 2015